

Anhang zu den endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen
Warnhinweise
<p>a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden.</p> <p>b) Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den <i>Prospekt</i> als Ganzes stützen.</p> <p>c) Anleger können ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im <i>Prospekt</i> enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des <i>Prospekts</i>, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>
Einleitende Angaben
Bezeichnung und Wertpapierkennnummern
Die unter diesem <i>Prospekt</i> angebotenen Schuldverschreibungen (die " Wertpapiere ") haben folgende Wertpapierkennnummern: ISIN: XS0461617853
Kontaktdaten der Emittentin
Die <i>Emittentin</i> (mit der Rechtsträgerkennung (LEI) 7LTWFZYICNSX8D621K86) hat ihren eingetragenen Sitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49-69-910-00).
Billigung des <i>Prospekts</i>; zuständige Behörde
Der <i>Prospekt</i> besteht aus einer Wertpapierbeschreibung und einem Registrierungsformular. Die Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen wurde am 26. September 2024 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (" CSSF ") gebilligt. Das Registrierungsformular vom 6. Mai 2024 wurde am 6. Mai 2024 von CSSF gebilligt. Die Geschäftsadresse der CSSF lautet: 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Luxemburg (Telefonnummer: +352 (0)26 251-1).

Abschnitt B – Basisinformationen über den Emittenten
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
Sitz und Rechtsform des Emittenten, geltendes Recht und Land der Eintragung
Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (kommerzieller Name: Deutsche Bank) ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und entsprechend nach deutschem Recht tätig. Die Rechtsträgerkennung (<i>legal entity identifier</i> — LEI) der Deutschen Bank lautet 7LTWFZYICNSX8D621K86. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.
Haupttätigkeiten des Emittenten
Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Die Deutsche Bank gliedert sich in die folgenden Segmente: - Unternehmensbank (Corporate Bank),

WKN/ISIN: DB2SBM / XS0461617853

- Investmentbank,
- Privatkundenbank (Private Bank),
- Asset Management und
- Corporate & Other.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bank eine nach Ländern und Regionen untergliederte Managementstruktur, die eine konsistente Einführung globaler Strategien unterstützt.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen,
- Repräsentanzen und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden.

Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt

Die Deutsche Bank steht weder unmittelbar noch mittelbar im alleinigen oder gemeinsamen Mehrheitsbesitz oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Beherrschung eines anderen Unternehmens, eines Staates oder anderer natürlicher oder juristischer Personen.

Nach deutschem Recht und den Bestimmungen ihrer Satzung darf die Deutsche Bank, soweit sie gegebenenfalls zu irgendeinem Zeitpunkt Mehrheitsaktionäre hat, diesen keine von den Stimmrechten der übrigen Aktionäre abweichenden Stimmrechte gewähren.

Der Deutschen Bank sind keine Vereinbarungen bekannt, aufgrund derer es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse an der Gesellschaft kommen könnte.

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz müssen Anteilseigner börsennotierter Unternehmen, deren Beteiligungen bestimmte Schwellen erreichen, dies innerhalb von vier Handelstagen sowohl dem Unternehmen als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen. Die Mindestschwelle für Meldungen beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals des Unternehmens. Nach Kenntnis der Deutschen Bank gibt es nur vier Aktionäre, die mehr als 3 % der Aktien an der Deutschen Bank halten oder denen mehr als 3 % der Stimmrechte zugerechnet werden, wobei keiner dieser Aktionäre mehr als 10 % der Aktien oder Stimmrechte hält.

Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführer des Emittenten sind Mitglieder der Geschäftsleitung des Emittenten. Diese sind: Christian Sewing, James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Prof. Dr. Stefan Simon und Olivier Vigneron.

Abschlussprüfer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vormals: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) (EY) als unabhängiger Abschlussprüfer der Deutschen Bank bestellt. EY ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die in den folgenden Tabellen zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 bzw. für die an diesen Stichtagen endenden Geschäftsjahre angegebenen wesentlichen Finanzinformationen sind dem geprüften konsolidierten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 entnommen, der in Übereinstimmung mit den IFRS, wie vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben und von der Europäischen Union anerkannt, erstellt wurde. Die in den folgenden Tabellen zum 30. September 2024 bzw. für die am 30. September 2023 und 30. September 2024 endenden Neunmonatszeiträume angegebenen wesentlichen Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenabschluss zum 30. September 2024 entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio. Euro)	Neunmonatszeitraum zum 30. September 2024 (ungeprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Neunmonatszeitraum zum 30. September 2023 (ungeprüft)	Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Zinsüberschuss	9.407	13.602	10.378	13.650
Provisionsüberschuss	7.675	9.206	7.029	9.838
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1.410	1.505	1.017	1.226
Ergebnis aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten/Verpflichtungen	5.123	4.947	3.740	2.999
Ergebnis vor Steuern	4.709	5.678	4.980	5.594
Jahresüberschuss (Fehlbetrag)	3.168	4.892	3.462	5.659

Bilanz (Beträge in Mio. Euro, sofern nicht anders angegeben)	30. September 2024 (ungeprüft)	31. Dezember 2023 (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	31. Dezember 2022 (geprüft, sofern nicht anders angegeben)
Summe der Aktiva	1.380.092	1.312.331	1.336.788
Vorrangige Verbindlichkeiten	N/A	81.685	78.556
Nachrangige Verbindlichkeiten	N/A	11.163	11.135
Forderungen aus dem Kreditgeschäft zu fortgeführten Anschaffungskosten	471.070	473.705	483.700
Einlagen	649.878	622.035	621.456
Eigenkapital einschließlich Anteile ohne beherrschenden Einfluss	76.467	74.818	72.328
Harte Kernkapitalquote (ungeprüft)	13,8%	13,7%	13,4%
Gesamtkapitalquote (reported / phase in) (ungeprüft)	18,7%	18,6%	18,4%
Verschuldungsquote (reported / phase in) (ungeprüft)	4,6%	4,5%	4,6%

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Der Emittent unterliegt den folgenden zentralen Risiken:

Makroökonomisches und geopolitisches Umfeld und Marktumfeld: Die Deutsche Bank ist in wesentlichem Maße von dem globalen makroökonomischen Umfeld und Marktumfeld betroffen. Bedeutende Herausforderungen könnten sich ergeben aus der anhaltenden Inflation, dem Zinsumfeld, der Marktvolatilität, und einem sich verschlechternden makroökonomischen Umfeld. Diese Risiken könnten das Geschäftsumfeld negativ beeinflussen und zu einer schwächeren Konjunktur und umfassenderen Korrektur an den Finanzmärkten führen. Ein Eintritt dieser Risiken könnte die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Deutschen Bank sowie die strategischen Pläne und die finanziellen Ziele der Deutschen Bank negativ beeinflussen. Die Deutsche Bank ergreift

Maßnahmen, um diese Risiken durch ihr Risikomanagement und ihre Sicherungsgeschäfte zu steuern, bleibt jedoch diesen makroökonomischen und Marktrisiken ausgesetzt.

Geschäft und Strategie: Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Finanzziele für das Jahr 2025 zu erreichen, oder sollten ihr in Zukunft Verluste oder eine niedrige Rentabilität entstehen, könnten die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie der Aktienkurs erheblich und nachteilig beeinflusst werden, und die Deutsche Bank könnte nicht in der Lage sein, die geplanten Gewinnausschüttungen an ihre Aktionäre vorzunehmen oder Aktienrückkäufe durchzuführen.

Regulierung und Aufsicht: Reformen des Aufsichtsrechts und die verschärfte aufsichtsrechtliche Kontrolle des Finanzsektors haben weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die Deutsche Bank, die sich nachteilig auf ihr Geschäft auswirken und bei Nichteinhaltung zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen gegen die Deutsche Bank führen können, einschließlich der Untersagung von Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufen oder Zahlungen auf ihre regulatorischen Kapitalinstrumente oder einer Erhöhung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen.

Internes Kontrollumfeld: Um zu ermöglichen, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Erwartungen ausüben kann, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld sowie eine geeignete Infrastruktur (welche Menschen, Richtlinien und Verfahren, Kontrollprüfungen und IT-Systeme umfasst) erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds und ihrer Infrastruktur erkannt und wurde von ihren Aufsichtsbehörden aufgefordert, dies in bestimmten Bereichen zu verwirklichen. Die Deutsche Bank hat diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder zu langsam voranschreiten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf ihre Reputation und ihre aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage auswirken, und ihre Fähigkeit, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.

Gerichtsverfahren, behördliche Durchsetzungsmaßnahmen, Ermittlungen und steuerliche Untersuchungen: Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch die Deutsche Bank potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.

Umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogene Änderungen (ESG): Die Auswirkungen steigender globaler Temperaturen und die damit verbundenen politischen, technologischen und verhaltensbezogenen Veränderungen, die erforderlich sind, um die globale Erwärmung auf höchstens 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, haben zu neuen Quellen finanzieller und nichtfinanzieller Risiken geführt. Dazu gehören die physischen Auswirkungen extremer Wetterereignisse und Übergangsrisiken, da kohlenstoffintensive Sektoren mit höheren Kosten, potenziell geringerer Nachfrage und einem eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sind. Eine schnellere als derzeit zu erwartende Entwicklung bei Übergangsprozessen und/oder physischen Klimarisiken und anderen Umweltrisiken können zu erhöhten Kredit- und Marktverlusten sowie betrieblichen Störungen aufgrund von Auswirkungen auf Lieferanten und die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank führen.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art der Wertpapiere

Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Schuldverschreibungen.

Gattung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die *Wertpapiere* werden als Inhaberpapiere begeben.

Wertpapierkennnummer der Wertpapiere

ISIN: XS0461617853 / WKN: DB2SBM

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* unterliegen deutschem Recht. Die Begebung der Wertpapiere kann der für die Clearingstelle geltenden Rechtsordnung unterliegen.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Status der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Rangfolge der Wertpapiere

WKN/ISIN: DB2SBM / XS0461617853

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin* bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen. Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Durch die *Wertpapiere* erhalten die Inhaber der *Wertpapiere* bei Tilgung oder Ausübung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages. Außerdem berechtigen die *Wertpapiere* die Inhaber zum Erhalt einer Zinszahlung.

Die *Range Accrual Note* ist bei Fälligkeit zu 100% kapitalgeschützt. Kapitalschutz bedeutet, dass die Rückzahlung der *Range Accrual Note* bei Fälligkeit zum Nennbetrag versprochen wird. Die Rückzahlung, die erst bei Fälligkeit erfolgt, ist nicht durch eine dritte Partei garantiert, sondern ausschließlich durch den Emittenten zugesichert und hängt daher von dessen Fähigkeit ab, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Während der Laufzeit erhalten Anleger Kuponzahlungen an den Kuponzahlungstagen. Anleger erhalten variable Kuponzahlungen an jedem der Kuponzahlungstage während der Laufzeit. Die Höhe der variablen Kuponzahlungen hängt von der Anzahl der Tage in einer Kuponperiode ab, an denen das Niveau des Basiswerts (Referenzniveau) gleich oder höher als die untere Barriere und gleich oder niedriger als die obere Barriere ist.

Der Kuponbetrag für variable Kuponzahlungen entspricht dem Produkt aus (i) dem Range Accrual Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nennbetrag und (iii) dem Tagzählerbruchteil.

N bedeutet die Anzahl der Kalendertage in der relevanten Kuponperiode, an denen das Referenzniveau gleich oder höher als die untere Barriere und gleich oder niedriger als die obere Barriere ist.

D bedeutet die Anzahl der Kalendertage in der relevanten Kuponperiode.

Die kündbare *Range Accrual Note* kann vom Emittenten vor dem Fälligkeitstag an weiteren Rückzahlungstagen ohne Erfüllung spezifischer Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt zum Barbetrag.

Typ des Wertpapiers	Anleihen / Kündbare Range Accrual Note
Begebungsdatum	30. Januar 2025
Bewertungstag	30. Januar 2025
Nominalbetrag	1.000 EUR pro Note
Referenzniveau	Für jeden Tag einen Betrag, der dem von der Referenzquelle notierten oder veröffentlichten relevanten Referenzwert an diesem Tag entspricht.
Relevanter Referenzwert	Das offizielle Niveau des Basiswerts in der Referenzquelle
Fälligkeitstag	30. Januar 2035, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn die Emittentin aufgrund der Ausübung des Rückzahlungsrechts eine Rückzahlungsmittelteilung übermittelt, der Abrechnungstag der Rückzahlungstag ist.
Rückzahlungsrecht	Das Rückzahlungsrecht der Emittentin findet Anwendung. Ungeachtet § 2 (3) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere muss der in einer Rückzahlungsmittelteilung angegebene Rückzahlungstag ein Kuponzahlungstag sein, der am oder nach dem 30. Januar 2026 liegt.
Rückzahlungstag	Kuponzahlungstag, der am oder nach dem 30. Januar 2026 liegt.
Rückzahlungserklärungsfrist	Der fünfte Geschäftstag vor dem jeweiligen Rückzahlungstag
Kuponzahlung	Kuponzahlung findet Anwendung.
Vorgesehene Laufzeit	3 Monate
Zinstagequotient	Wie in § 4 (3) (vi) der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere definiert. 30/360
Kuponperiode	Der Zeitraum, der am Bewertungstag beginnt (und diesen einschließt) bis zum ersten Kuponperioden-Enddatum (und diesen ausschließt) und jeder Zeitraum, der an einem

	Kuponperioden-Enddatum beginnt (und dieses einschließt) bis zum nächstfolgenden Kuponperioden-Enddatum (und diesen ausschließt).				
Unbereinigte Kuponperiode	Anwendbar				
Kuponfestlegungstag	Jeder Tag während der relevante Kuponperiode. Die 3 months EURIBOR -Festlegung für den zweiten Geschäftstag vor dem jeweiligen Kuponperioden-Enddatum soll für die verbleibenden Tage des relevante Kuponperiode verwendet werden.				
Kuponzahlungstag	Bedeutet jedes Kuponperiodenende oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, wird der Kuponzahlungstag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, er würde dann in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Kuponzahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.				
Geschäftstagekonvention	Angepasste folgende Geschäftstagekonvention				
Enddatum der Kuponperiode	30. April 2025 (das "Enddatum der ersten Kuponperiode"), 30. Juli 2025 (das "Enddatum der zweiten Kuponperiode"), 30. Oktober 2025 (das "Enddatum der dritten Kuponperiode"), 30. Januar 2026 (das "Enddatum der vierten Kuponperiode"), 30. April 2026 (das "Enddatum der fünften Kuponperiode"), 30. Juli 2026 (das "Sechste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2026 (das "Siebte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2027 (das "Achte Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2027 (das "Neunte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2027 (das "Zehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2027 (das "Elfte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2028 (das "Zwölfte Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2028 (das "Dreizehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2028 (das "Vierzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2028 (das "Fünfzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2029 (das "Sechzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2029 (das "Siebzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2029 (das "Achtzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2029 (das "Neunzehnte Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2030 (das "Zwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2030 (das "Einundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2030 (das "Zweiundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2030 (das "Dreiundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2031 (das "Vierundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2031 (das "Fünfundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2031 (das "sechsendzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2031 (das "siebenundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2032 (das "achtundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2032 (das "neunundzwanzigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2032 (das "dreißigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2032 (das "Einunddreißigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Januar 2033 (das "Zweiunddreißigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. April 2033 (das "Dreiunddreißigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Juli 2033 (das "Fünfunddreißigste Enddatum der Kuponperiode"), 30. Oktober 2033 (das "Sechsenddreißigste Endtermin der Kuponperiode"), 30. April 2034 (das "Siebenunddreißigste Endtermin der Kuponperiode"), 30. Juli 2034 (das "Achtunddreißigste Endtermin der Kuponperiode"), 30. Oktober 2034 (das "Neununddreißigste Endtermin der Kuponperiode") und der Fälligkeitstag.				
Datum des Auslaufens des Kupons	Der Fälligkeitstag.				
3 months EURIBOR	Der Zinssatz für Einlagen in EUR für einen Zeitraum der Vorgesehene Laufzeit, der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 (oder jeder nachfolgenden EURIBOR-Quelle) um 11:00 Uhr, Brüsseler Zeit, am relevanten Kuponfestlegungstag erscheint.				
Barbetrag	<p>a) Übt die Emittentin ihr Rückzahlungsrecht nicht aus, so wird am Fälligkeitstag der Nennbetrag ausgezahlt,</p> <p>b) Wenn die Emittentin ihr Rückzahlungsrecht ausübt, der nachstehend neben dem Rückzahlungstag angegebene Barbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="598 1684 1450 1877"> <tr> <td>Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin</td> <td>Barbetrag</td> </tr> <tr> <td>1. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin</td> <td>Nominalbetrag</td> </tr> </table>	Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Barbetrag	1. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Barbetrag				
1. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag				

	2. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	3. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	4. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	5. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	6. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	7. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	8. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	9. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	10. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	11. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	12. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	13. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	14. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	15. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	16. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	17. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	18. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	19. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag

	20. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	21. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	22. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	23. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	24. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	25. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	26. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	27. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	28. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	29. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	30. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	31. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	32. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	33. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	34. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	35. Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
	Letztes Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	Nominalbetrag
Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin	30. Januar 2026 (das " Erste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin "), 30. April 2026 (das " Zweite Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin "), 30. Juli 2026 (das " Dritte Mitteilungsdatum über das	

	<p>Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2026 (das "Vierte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2027 (das "Fünfte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2027 (das "Sechste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2027 (das "Siebte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2027 (das "Achte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2028 (das "Neunte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2028 (das "Zehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2028 (das "Elfte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2028 (das "Zwölfte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2029 (das "Dreizehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2029 (das "Vierzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2029 (das "Fünfzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2029 (das "Sechzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2030 (das "Siebzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2030 (das "Achtzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2030 (das "Neunzehnte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2030 (das "Zwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2031 (das "Einundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2031 (das "Zweiundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2031 (das "Dreiundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2031 (das "Vierundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2032 (das "Fünfundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2032 (das "Sechszwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2032 (das "Siebenundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2032 (das "Achtundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2033 (das "Neunundzwanzigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2033 (das "Dreißigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2033 (das "Einunddreißigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Oktober 2033 (das "Zweiunddreißigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Januar 2034 (das "Dreiunddreißigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. April 2034 (das "Vierunddreißigste Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin"), 30. Juli 2034 (das "Fünfunddreißigste Emittenten-Rückzahlungsrechtstag") und 30. Oktober 2034 (das "Letzte Mitteilungsdatum über das Rückzahlungsrecht der Emittentin")</p>
Kupon-Betrag	Einem Betrag, der dem Produkt aus (i) dem Range Accrual Prozentsatz multipliziert mit dem Quotienten aus N (als Zähler) und D (als Nenner), (ii) dem Nominalbetrag und (iii) dem Zinstagequotient entspricht.
Range Accrual Prozentsatz	Ein Prozentsatz, der von der Emittentin am 16. Januar 2025 festgelegt wird und der nicht weniger als 3,85 Prozent pro Jahr und nicht mehr als 4,25 Prozent pro Jahr betragen wird. Der endgültige Wert wird bis zum Begebungstag auf der Website der Emittentin zur Verfügung gestellt.
N	Die Anzahl der Kalendertage in dieser Kuponperiode, an denen der Referenzwert größer als oder gleich der unteren Barriere und kleiner als oder gleich der oberen Barriere ist.
D	Die Anzahl der Kalendertage in der Kuponperiode für diesen Kupon.
Obere Barriere	4.50%
Untere Barriere	1 %
Zu zahlender Mindestrückzahlungsbetrag	Anwendbar.
Mindestrückzahlungsbetrag	Nominalbetrag
Anzahl der Wertpapiere:	Bis zu 50.000 Wertpapiere zu je EUR 1.000,00 mit einem Gesamtnominalbetrag von EUR 50.000.000
Währung:	Euro ("EUR")

WKN/ISIN: DB2SBM / XS0461617853

Name und Anschrift der Zahlstelle:	Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main Deutschland
Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main Deutschland
Basiswert	Art: Zinssatz Bezeichnung: 3 Month EURIBOR Rate Referenzquelle: Seite EURIBOR01 des Informationsanbieters Thomson Reuters.

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die *Emittentin* ist unter den in den *Emissionsbedingungen* festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der *Wertpapiere* und zu Anpassungen der *Emissionsbedingungen* berechtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt an einer Börse gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die Berechnungsstelle kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des Basiswerts zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Marktstörungen können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der Wertpapiere führen.

Risiken im Zusammenhang mit Anpassungs- und Beendigungsereignissen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann die Emittentin Basiswerte ersetzen, die endgültigen Bedingungen anpassen oder die Wertpapiere kündigen. Bei einer Kündigung zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Jede vorgenommene Anpassung oder Kündigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Basiswerts kann zu einer Werteinbuße der Wertpapiere bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit Basiswerten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen Basiswert gebundene Wertpapiere kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in den entsprechenden Zinssatz.

Die Wertentwicklung von Wertpapieren hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des Basiswerts und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des Basiswerts ist. Veränderungen des Preises oder Stands des Basiswerts beeinflussen den Wert der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des Basiswerts steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des Basiswerts, was zu Wertverlusten der Wertpapiere oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungsrecht für den Emittenten

Die Wertpapiere sehen ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht für den Emittenten vor. Daher ist es wahrscheinlich, dass sie einen niedrigeren Marktwert haben als ansonsten identische Wertpapiere, die ein solches vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht enthalten. Während eines Zeitraums, in dem der Emittent eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere vornehmen kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis steigen, zu dem eine vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Dieser Effekt kann sich bereits im Vorfeld solcher Zeiträume ereignen. In einem solchen Fall könnten Anleger einen Verlust erleiden.

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Auch insoweit und

solange die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird.

Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die Wertpapiere durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die Wertpapiere liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der Wertpapiere eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Regulatorischer Bail-in und andere Abwicklungsmaßnahmen / Besonderer Status und Rang der Wertpapiere

Gesetze ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu ergreifen. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf die Wertpapierinhaber auswirken. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Emittenten erfüllt sind, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde neben anderen Maßnahmen die Forderungen der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren teilweise oder vollständig abschreiben oder sie in Eigenkapital (Aktien) des Emittenten umwandeln („**Abwicklungsmaßnahmen**“). Zu den weiteren verfügbaren Abwicklungsmaßnahmen gehören (aber nicht beschränkt auf) die Übertragung der Wertpapiere auf eine andere Entität, die Änderung der Bedingungen der Wertpapiere (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Änderung der Laufzeit der Wertpapiere) oder die Annullierung der Wertpapiere. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in beliebiger Kombination anwenden.

Wenn die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreift, tragen die Wertpapierinhaber das Risiko, ihre Forderungen aus den Wertpapieren zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Barwerts oder des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstands.

Potenzielle Investoren sollten das Risiko berücksichtigen, dass sie ihre gesamte Investition, einschließlich des Nennbetrags zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen, verlieren könnten, wenn Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden, und sollten sich bewusst sein, dass außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung für angeschlagene Banken, falls vorhanden, nur als letztes Mittel nach Bewertung und Ausschöpfung der Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des regulatorischen Bail-in, verwendet werden würde.

Der Emittent erwartet, dass er die Wertpapiere nutzen wird, um bestimmte Mindestkapitalanforderungen nach internationalen und EU-Bankenabwicklungsregeln zu erfüllen, und hat daher das Format für zulässige Verbindlichkeiten in den spezifischen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. In diesem Fall dürfen Forderungen, die unter den Wertpapieren entstehen, nicht gegen irgendwelche Forderungen des Emittenten aufgerechnet werden. Zu keinem Zeitpunkt wird eine Sicherheit oder Garantie bereitgestellt, um die Forderungen der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren zu sichern. Jegliche Sicherheit oder Garantie, die bereits bereitgestellt oder in Zukunft im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten des Emittenten gewährt wird, darf nicht für Forderungen unter den Wertpapieren verwendet werden. Darüber hinaus unterliegt jede Rückzahlung oder Rückkauf der Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ausgeschlossen. Wenn die Wertpapiere vom Emittenten vorzeitig unter anderen als diesen Umständen zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, dann müssen die an die Wertpapierinhaber gezahlten Beträge ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung an den Emittenten zurückgezahlt werden. Diese Einschränkungen können die Rechte des Emittenten und insbesondere der Wertpapierinhaber begrenzen und sie dem Risiko aussetzen, dass ihre Investition eine geringere Rendite als erwartet erbringt.

Außerdem sind der Emittent oder seine verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht bereit oder in der Lage, als Market Maker für die Wertpapiere zu fungieren. Market Making und jeder andere Rückkauf oder jede andere Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere vor ihrer planmäßigen Fälligkeit würden in diesem Fall die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde erfordern. Ohne Genehmigung für den Rückkauf wäre die Liquidität der Wertpapiere sehr begrenzt oder könnte sogar vollständig zum Erliegen kommen, was eine Veräußerung praktisch unmöglich machen könnte. Wenn die Wertpapiere dennoch ohne regulatorische Vorabgenehmigung eingelöst oder zurückgekauft würden, dann müssten die an die Wertpapierinhaber gezahlten Beträge ungeachtet einer gegenteiligen Vereinbarung an den Emittenten zurückgezahlt werden.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anlegerin dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Angebotszeitraum

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 6. Januar 2025 und endet mit dem Schluss des 16. Januar 2025 (16:00 MEZ) (Ende des Primärmarktes). In jedem Fall endet das Angebot mit dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, ein anderer Prospekt sieht ein fortgesetztes Angebot vor.

Der Emittent behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund die Anzahl der angebotenen Wertpapiere zu reduzieren.

Annullierung der Emission der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen aus beliebigen Gründen zu widerrufen.

Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist aus irgendeinem Grund vorzeitig zu beenden.

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden, und ob Tranche(n) für bestimmte Länder reserviert wurden

Qualifizierte Investoren im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Investoren in Deutschland und Österreich.

Private Kunden (im Sinne des FinSA) in der Schweiz.

Das Angebot kann in der Schweiz, Deutschland und Österreich an jede Person gemacht werden, die alle anderen Anforderungen für die Investition erfüllt, wie im Wertpapierprospekt festgelegt oder anderweitig vom Emittenten und/oder den relevanten Finanzintermediären bestimmt. In anderen EWR-Ländern werden Angebote nur gemäß einer Ausnahme unter der Prospektverordnung gemacht.

Nicht befreites Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in der Schweiz

Ein Angebot der Wertpapiere im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz kann im Rahmen der unten erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gemacht werden, anders als gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in Deutschland, Österreich und der Schweiz (den "**Angebotsstaaten**") während der Angebotsperiode (wie oben angegeben).

Emissionspreis

anfänglich 100,00 % des Nennbetrags je *Wertpapier*.

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen

Im Preis enthaltene Kosten (je <i>Wertpapier</i>):	Ex-ante Einstiegskosten:	4,00 %
	Ex-ante Ausstiegskosten:	1,00 %
	Ex-ante Laufende Kosten des <i>Wertpapiers</i>	
	auf jährlicher Basis:	Nicht anwendbar

Andere Kosten und Steuern: keine

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse**

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Der *Emittentin* sind mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.